

XIV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

vom 28. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2025¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995»³ wird wie folgt geändert:

Art. 14

¹ Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

- b) *(geändert)* ein vom Kantonsrat mit dem Budget festgelegter Kantonsbeitrag **Kantonsbeitrag in der Höhe des Mindestanteils nach Art. 65 Abs. 1^{quinquies} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴.**

² *(aufgehoben)*

³ *(geändert)* ~~Unterschreitungen des unteren Grenzwerts werden Erreicht der Kantonsbeitrag in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel zum oberen und unteren Grenzwert hinzugezählt. Überschreitungen des oberen Grenzwerts werden Kalenderjahr den Mindestanteil nicht, wird der Fehlbetrag in den Folgejahren im Ausmass von je einem Fünftel vom oberen und unteren Grenzwert abgezogen ausgeglichen.~~

⁴ *(aufgehoben)*

1 ABl 2025-00.222.636.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. März 2026; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. April 2026; rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2026.

3 sGS 331.11.

4 SR 832.10.

nGS 2026-018

Art. 21b (neu)

Übergangsbestimmung des XIV. Nachtrags vom 28. April 2026⁵

¹ Der Kantonsbeitrag für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁶ wird nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995⁷ in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags festgelegt. Er entspricht wenigstens 3,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Auf den Ausgleich eines Restsaldos für Über- und Unterschreitungen der Grenzwerte, die vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags und in den beiden Folgejahren nach Massgabe des bisherigen Rechts eingetreten sind, wird ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁸ unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung verzichtet.

³ Erreicht der Kantonsbeitrag im ersten oder zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁹ den Mindestanteil von 3,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht, wird der Fehlbetrag in den Folgejahren ausgeglichen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

5 nGS 2026-018.

6 SR 832.10.

7 sGS 331.11.

8 SR 832.10.

9 SR 832.10.

IV.

1. Dieser Nachtrag wird rückwirkend ab Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹⁰ angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹¹

St.Gallen, 4. März 2026

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹²

Der XIV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wurde am 28. April 2026 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist 17. März bis 27. April 2026 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.¹³

Dieser Nachtrag wird rückwirkend ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 28. April 2026

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

10 SR 832.10.

11 Art. 5 RIG, sGS 125.1.

12 Siehe ABl 2026-00.259.747.

13 Referendumsvorlage siehe ABl 2026-00.248.397.